

# Kryptowertpapierregister

## Rechtliche Informationen

Stand: 01.08.2024



## Veröffentlichungspflichten nach § 12 und § 18 eWpRV

<b>Teilnahmekriterien</b> (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 eWpRV)	<p>Die DekaBank bietet allen potentiellen Teilnehmern einen offenen und fairen Zugang zum Kryptowertpapierregister. Anträge zur Teilnahme am Register können formlos per E-Mail an <a href="mailto:Kryptowertpapierregisterfuehrung@deka.de">Kryptowertpapierregisterfuehrung@deka.de</a> gestellt werden.</p> <p>Neben dem Abschluss eines Nutzungsvertrags unter Einbeziehung der Nutzungsbedingungen ist eine erfolgreiche Kundenannahme durch die DekaBank erforderlich. Potentielle Teilnehmer müssen darüber hinaus die technischen Anforderungen zum Zugang zur DLT erfüllen.</p> <p>Die Nutzungsbedingungen sind <a href="#">hier</a> abrufbar.</p>
<b>Aussetzung und ordentlicher Austritt</b> (§ 18 Abs. 5 eWpRV)	<p><b>Aussetzung:</b> Teilnehmer können aus rechtlichen Gründen (temporär) gesperrt oder Nutzer-Accounts ausgesetzt werden, wenn bspw. eine Sanktions- und / oder Embargoprüfung negativ ausfällt.</p> <p><b>Ordentlicher Austritt:</b> I.d.R. erfolgt ein ordentlicher Austritt mittels Kündigung durch den Teilnehmer, wenn bspw. der Inhaber keine Anteile an einem Kryptowertpapier oder Kryptofondsanteil mehr hält.</p>
<b>Angemessener Zeitraum und Gültigkeit von Umtragungen</b> (§ 18 Abs. 4 eWpG und § 12 Abs.1 eWpRV)	<p>Die DekaBank als Registerführer stellt stets sicher, dass die Umtragung eindeutig ist, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt und die Transaktion auf dem Aufzeichnungssystem im Nachhinein nicht wieder ungültig gemacht werden kann (§ 18 Abs. 4 eWpG).</p> <p>Die Angemessenheit des Zeitraums der Umtragung wird dadurch gewährleistet, dass eine Umtragung taggleich erfolgt, wenn die Weisungen zur Umtragung aller zustimmungspflichtigen Teilnehmer bei der DekaBank als Registerführer von 9:00 bis 16:00 Uhr MEZ an einem Bankarbeitstag eingegangen sind und keine Auffälligkeiten bei der etwaigen Sanktions-/ Embargoprüfung vorliegen.</p> <p>Technisch betrachtet gelten Transaktionen, die mittels IBFT 2.0-Konsensmechanismus in der Blockchain eingeschlossen werden, als unmittelbar final und unumkehrbar.</p> <p>I.d.R. werden neue Transaktionen innerhalb der ordentlichen Blockzeit von 5 Sekunden in das Netzwerk aufgenommen. Bei einem Ausfall von Validatoren kann sich die Blockzeit auf bis zu 15 Sekunden verlängern. Die Blockzeiten werden als angemessen angesehen.</p>